



Gemeinde Buch am Buchrain

Gemeinde
Buch a. Buchrain

Amtliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des
Bebauungsplanes „Ortsmitte Buch am Buchrain“

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB, der benachbarten Gemeinden
gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Buch am Buchrain hat am 07.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Ortsmitte Buch am Buchrain“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen.

Über die eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat der Gemeinde Buch am Buchrain am 23.05.2023 in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Ebenso hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst unter Beachtung der beschlossenen Änderungen die erste Beteiligung durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück Fl.-Nr. 231, Fl.-Nr. 229/2 sowie jeweils Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 28 und 229 mit einer Gesamtfläche von ca. 9.578 m².



Gemeinde Buch am Buchrain
Bebauungsplan „Ortsmitte Buch am Buchrain“
Flurnummern: 28 TF, 229 TF, 229/2, 231
Gemarkung: Buch a. Buchrain



Gemeinde Buch am Buchrain

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht in der Zeit vom

Montag, 29.04.2024 bis einschließlich Freitag, 21.06.2024

im Bauamt (Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten, Zimmer Nr. 4), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Buch am Buchrain www.buchambuchrain.de/Gemeinde/Bebauungsplan sowie im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern eingestellt.

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann Jedermann Stellungnahmen zur Planung abgeben. Zeitgleich erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Ortsmitte Buch a. Buchrain“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

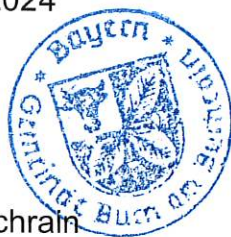
Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/staedtebau/26_01_datenschutz-informationspflichten.pdf

Pastetten, den 26.04.2024

F. Geisberger
Erster Bürgermeister
Gemeinde Buch a. Buchrain



Angeheftet am: 29.04.2024

Abgenommen am: